Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH MM 2.204 RRB 1874/1233**
Titel	**Stadtrath Zürich, Genehmig. sr. Baulinie für die Seidenhofgasse u. Sihlamtsstraße.**
Datum	04.06.1874
P.	623–624

[*p. 623*] Der Stadtrath Zürich hat laut Schreiben vom 26. dieß eine Baulinie für die Seidenhöfe und die Sihlstraße festgesetzt und übermacht nun den bezüglichen Plan zur Genehmigung. Dabei wird bemerkt, daß der Plan öffentlich aufgelegt gewesen, daß aber keine Einsprachen dagegen erhoben worden seien.
Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:
Wie sich aus der stadträthlichen Vorlage ergiebt, soll im Quartier der Seidenhöfe für den Verkehr mehr Raum und für das Quartier selbst mehr Luft und Licht geschafft werden. Durch Erweiterung des bis auf 11 $^{1}/_{2}$ Fuß verengerten Durchpasses durch die Seidenhöfe auf 30 Fuß, und durch Festsetzung einer Breite von ebenfalls 30 Fuß für die nach dem Ausgange des Thalackers 6 führende Sihlstraße wird den Umständen volle Rechnung getragen, und es ist somit gegen diese Baulinien keine Einwendungen [*sic!*] zu erheben. Hier fällt die Begrenzung des öffentlichen Grundes mit der Baulinie zusammen, der Plan erscheint somit in Hinsicht auf die Vor- // [*p. 624*] schriften von § 1 Ziff. 1 und 2 der Bauordnung vollständig. Nach Ziff. 3 des erwähnten § soll aber auch noch das Niveau der Straße bezeichnet werden und darüber liegt nichts vor.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Der vom Stadtrathe Zürich festgesetzten Baulinie für die Gasse durch die Seidenhöfe und die Sihlstraße wird die Genehmigung ertheilt.
2. Der Stadtrath wird eingeladen, gemäß § 1 Ziff. 3 der Bauordnung auch für das Niveau noch eine nachträgliche Vorlage zu machen.
3. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rückstellung des einen Plandoppels und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung des andern Doppels und der Akten.

[*Transkript: kvr/22.11.2013*]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2013